

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 286 (19.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 286.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

Das gesammte Schulwesen betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Unter den vielen wichtigen Gegenständen, welche auf dem diesjährigen Landtage verhandelt worden sind, nimmt der öffentliche Unterricht, und insbesondere das Volksschulwesen, welches Ihre Commission hier vorzugsweise im Auge hat, weil über die gelehrten Schulen ein besonderer Vortrag erstattet worden ist, mit Recht eine der ersten Stellen ein, und die deshalb gemachten Anträge in beiden Kammern, vom Herrn v. Wessenberg und dem Herrn Abgeordneten Wegel II., so wie die darüber erstatteten gründlichen Berichte, vom Herrn Staatsrath Fröhlich und von den Herrn Abgeordneten Rettig von Constanz und Winter von Heidelberg, nebst den darüber statt gefundenen Verhandlungen, beurfunden die allgemeine Theilnahme und das lebhafte Interesse, welches vorliegender Gegenstand wirklich gefunden hat. Was könnte auch wichtiger sein, als die Grundlage aller geistigen, religiösen und sittlichen Bildung eines Volkes so sicher und dauerhaft als möglich zu legen! Und was sind alle verbesserte Institutionen, wie gut sie auch sein mögen, wenn

ihnen nicht die entsprechende Bildung des Volkes entgegen kommt und ihnen eigentlich erst ihre volle Sanction gibt! Ein verfinstertes, irreligiöses und unsittliches Volk ist nicht nur für jede Vervollkommnung der Gesetzgebung unempfänglich, sondern ein wahrhaft gebildetes, religiöses und sittliches Volk wird auch bei mangelhaften Institutionen den rechten Weg finden, und sich selbst die beste Verfassung sein.

Aber eben weil die Sache, von der es sich hier handelt, eine so hochwichtige ist, muß man auch vor allen Dingen einen festen Boden suchen, und an der Hand sicherer Principien vorwärts schreiten; denn sonst wird bei dem besten Willen und bei dem wärmsten Eifer der Zweck verfehlt, und die Verhältnisse werden nur verschlimmert. Ganz besonders ist hier Erfahrung heilsam und nothwendig. Ihre Commission glaubt daher auch, nur diesen Weg wählen und streng einhalten und zu dem Ende vorerst die wahre Natur und Beschaffenheit des Volksschulwesens sich klar machen zu müssen, um alsdann die Vorschläge in der Adresse der zweiten Kammer gehörig würdigen zu können.

Die Volksschule hat keine andere Aufgabe, als den Menschen, als solchen, zu bilden, und zugleich einleitend auf dessen besondere Berufsarten hinzuwirken. Reine Menschenbildung besteht aber in gleichmäßiger Bildung des Geistes, des Herzens, des Willens und des Körpers, und da das Religiös-sittliche die höchste Spitze wahrer Menschenbildung ausmacht, dergestalt, daß alle übrigen Seiten und Theile derselben hier erst ihre Vollendung und Weihe empfangen, und nichts im Menschenleben ohne den religiös-sittlichen Geist eine Bedeutung hat: so ist denn auch die religiös-sittliche Bildung des Volkes das höchste und heiligste Ziel der Volksschule.

Hierdurch unterscheidet sich die Volksschule charakteristisch von jeder andern Bildungsanstalt; denn wenn in dieser der Zweck der Menschenbildung in dem angegebenen Sinne zwar nie fehlen

darf, so tritt er doch nicht so vorzugsweise, wie in der Volksschule, hervor, sondern bewegt sich mehr um materielle Interessen; hierdurch wird ferner der Beruf des Volksschullehrers wichtiger und schwieriger, als der eines jeden andern Lehrers. Wichtiger, weil die Menschenbildung in seine Hände gelegt ist; schwieriger, weil der gegebene Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn der Volksschullehrer selbst das ist, wozu er andere bilden soll. Mit Wissen um Methoden und dergleichen Dinge ist hier nicht allein geholfen; äußere Einrichtungen, wie sie auch sein mögen, entscheiden nicht ausschließend; der innere Beruf des Mannes zum Lehrer und Erzieher ist das, worauf es hauptsächlich ankommt, und wenn irgendwo, so gilt hier der Ausspruch: das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden; denn sehet, es ist inwendig in euch; hierdurch tritt endlich die Volksschule in die genaueste und innigste Verbindung mit der Kirche; denn diese, als Organismus des christlichen Lebens, hat ihrem ursprünglichen und wahren Charakter gemäß keinen andern Zweck, als die Bildung des Menschen, die Bildung des Menschen zu einem religiös-sittlichen Leben, zu einem Leben in Gott, worin Alles begriffen ist, was man von den Volksschulen nur zu verlangen im Stande ist. Die Kirche, in ihrem wahren Begriffe gedacht, ist nichts, als die Fortsetzung der Volksschule, und die Volksschule ist nichts, als der Anfang der Kirche, oder die Kirche für die Jugend. Anfang und Fortsetzung in der Menschenbildung auseinander zu reißen und den organisch gegebenen Zusammenhang aufzulösen, ist in so lange absolut widersprechend, und in der Erfahrung als verderblich erwiesen, bis gezeigt wird, daß da, wo dieser innerlich nothwendige Zusammenhang zerissen worden ist, ein besseres Element aus dem Staate in die Volksschule übergehen könne, als die Kirche wirklich besitzt. Man hätte recht, den Einfluß der Kirche auf die Volksschule zu beschränken, wenn ein Besseres anderwärts zu finden, oder

wenn die Kirche eine Anstalt des Aberglaubens wäre. Da dieses aber nicht der Fall ist, so hat man unrecht, etwas zu trennen, was so genau zusammen verwachsen ist, und wenn man wirklich der Kirche zu mißtrauen Ursache hätte, so müßte man auch consequent ihr jeden Einfluß auf die Volksschule abschneiden. Die Erfahrung, diese große Lehrerin, oder vielmehr das Leben, welches wie ein kräftiger Strom alles Ungeeignete allmählig ausstößt, hat überdies bewiesen, daß eine Trennung der Kirche und der Volksschule nirgends rein ausführbar war. Man brauchte Localinspectoren der Schule, und wen sollte man wählen, als den oft einzigen Mann von wissenschaftlicher Bildung in einer Gemeinde, nämlich den Geistlichen des Ortes; man brauchte Districtinspectoren und wen konnte man wiederum, mit sehr geringen Ausnahmen, wählen, als Geistliche; man brauchte in die obersten Behörden Referenten für das Schulwesen, und es fanden sich in der Regel nur wieder Geistliche. Es blieb also in diesem Punkte alles, wie es war, bis auf den veränderten Namen, welchen die Sache empfieng. Da, wo man die Ortsvorgesetzten und die weltlichen Beamten zu Schulaufsichtern ausschließlich ernannte, wie z. B. im ehemaligen Königreich Westphalen, im Großherzogthume Berg u. s. w. zeigten sich die Folgen bald genug; denn die überhäuften Geschäfte solcher Aufsichtsbehörden gestatteren keine Zeit mehr für das Schulwesen.

Diese Principien glaubt Ihre Commission voranstellen zu müssen, um die Anträge der zweiten Kammer in der vorliegenden Adresse gehörig würdigen zu können, und sie wendet sich nun zu den einzelnen Bestimmungen in genannter Adresse.

1 und 2.

Die zweite Kammer hat den Beschluß gefaßt: *Sé. Königliche Hoheit* unterthänigst um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch:

- 1) die Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und alle öffentlichen

Schulen für Staatsanstalten erklärt werden, und wodurch  
 2) der Unterhalt der Schullehrer durch ein Gesetz, analog der  
 allgemeinen Staatsdienerpragmatik in Hinsicht ihrer Stel-  
 lung zum Staate und auf das Interesse der Staatsunter-  
 thanen sicher gestellt wird.“

Ihre Commission kann sich mit diesen Anträgen, in so weit  
 es die Volksschullehrer betrifft, welche wir lediglich hier im Auge  
 behalten, nicht vereinigen, und zwar (aus folgenden Gründen :

Betrachtet man den Staat als das, was er wirklich ist, näm-  
 lich als den Organismus, worin ein Volk, als solches, lebt, so  
 kann demselben kein Zweck fremd sein, welcher dem Volke hei-  
 lig ist, und so sind die Volksschulen bereits wirklich Staats-  
 anstalten, ohne daß es erforderlich wäre, sie besonders dafür zu  
 erklären. Aber dann ist auch die Kirche in gleichem Grade für  
 eine Staatsanstalt zu erklären, und es wäre ungerecht, wenn  
 man dieses nicht thun wollte; denn es giebt doch wohl für den  
 Staat kein größeres Bedürfnis, als ein Institut zu besitzen,  
 welches die größere Lücke ausfüllt, die da vorhanden ist, wo  
 die Gewalt des Gesetzes aufhört, und die moralische Freiheit  
 anfängt. Betrachtet man dagegen den Staat im engeren Sinne,  
 als bloße Sicherheits- und Rechtsanstalt, so würde nicht nur  
 ein willkürliches, durch nicht motivirtes Ueberschreiten best-  
 ehender und nur auf die bisherige Dienerpragmatik anwend-  
 baren Normen entstehen, sondern man würde die Zahl der  
 Staatsdiener zum größten Nachtheile der Staatskasse und des  
 Volkes, welches vor allem Erleichterung in seinen Abgaben  
 wünscht, in das Unendliche erweitern, und man würde zu  
 gleicher Zeit gegen die Geistlichen ungerecht werden, welche  
 doch hoffentlich dem Staate eben so viel werth sind, als die  
 Volksschullehrer.

Ueberdies ist der Stand der Volksschullehrer keineswegs so  
 rechtlos, daß eine besondere Pragmatik nöthig wäre. Von  
 willkürlichen Versetzungen oder Entlassungen ist uns nicht nur

nichts bekant, sondern wir wissen, daß die bisherigen Behörden stets mit der größten Gewissenhaftigkeit hier gehandelt haben, und es wird nirgends eine gegründete Klage über Willkür in der Behandlung der Schullehrer gefunden werden.

3.

Die Adresse der zweiten Kammer wünscht ferner:

„daß die oberste Leitung und Aufsicht über alle höhere und niedere Unterrichtsanstalten und über das ganze Schulwesen des Landes u. s. w. einer besonders zu errichtenden Oberstudien- oder Oberschulbehörde ausschließlich übertragen werde.“

Ihre Commission hat diesen wichtigen und umfassenden Vorschlag mit eben so viel Aufmerksamkeit als Unparteilichkeit in Erwägung gezogen. Sie hat sich nicht verbergen können, daß hierdurch eine wünschenswerthe Einheit und Uebereinstimmung in das ganze öffentliche Unterrichtswesen gebracht werden würde; aber das ist auch der einzige entscheidende Punkt, und diesen hofft sie auf einem weit leichtern und minder kostbarem Wege zu erreichen, wenn sie sich dagegen folgende Vorschläge erlaubt:

- 1) Es werden aus den vorhandenen Elementen und mit Zuziehung der ersten Pädagogen, Philologen und Schulmänner des Landes:
  - a) für das gelehrte Unterrichtswesen, oder für die sogenannten Mittelschulen,
  - b) für das Volksschulwesenbesondere, von Zeit zu Zeit zusammentretende rein technische Commissionen ernannt, deren erstes Geschäft eine durchgreifende Organisation und ganz besonders ein durchgreifender Schulplan für alle Unterrichtsanstalten der verschiedenen Confessionen des ganzen Landes, und deren ferneres Geschäft, was die gelehrten Schulen

betrifft, die Visitationen derselben, auf ergangene Aufforderung von den bisherigen Behörden, wäre.

- 2) In die Examinationsordnung der Predigamtscandidaten werde die Pädagogik aufgenommen, und namentlich die Volksschulkunde, was um so leichter sein wird, als wir ein Predigerseminarium zu erwarten haben.
- 3) Die Prüfung der Schulcandidaten bleibe bei den bisherigen Behörden;
- 4) dagegen werden für die Volksschulen besondere Districtschulininspectoren ernannt, welchen die Aufsicht und die Leitung des gesammten Volksschulwesens, unter der speciellen Leitung der Ortsgeistlichen, als der Localschulinspectoren, und zu gleicher Zeit die zweite Prüfung des in ihrem Districte eine Anstellung suchenden Schulecandidaten obliegt; die ferner die sogenannten Präparanden zur Aufnahme in die Seminarien vorzuschlagen und die jährlichen oder halbjährigen Prüfungen in ihren Schulen zu halten haben, und dabei in unmittelbarer Relation mit den obersten Kirchenbehörden stehen, an diese ihre Berichte erstatten u. s. w.

Zur Begründung dieser Vorschläge erlaubt sich Ihre Commission, Folgendes hinzuzufügen:

Eine eigene Oberstudienbehörde mit allen Befugnissen einer Centralstelle würde, abgesehen von den großen Kosten, welche sie verursachen muß, kein anderes Ziel erreichen, als die bereits bestehenden Behörden erreicht haben, und forthin gewiß erreichen werden, sobald nur, woran es bis jetzt fehlt, ein durchgreifender Schulplan, sowohl für die Mittel- als Volksschulen gegeben ist. Dieses nämlich ist und bleibt die Hauptsache von Allem. Die bisherigen Uebelstände aller Art, namentlich die Verschiedenheit der Wege, welche vielleicht nur in der Trennung der beiden kirchlichen Oberbehörden lag, werden dadurch gehoben. Eine Norm ist der evan-



gelisten wie der katholischen Kirchensection gegeben, und die Ausführung derselben ist nicht nur das Leichtere, sondern steht überdies unter der Controle einer höhern Staatsbehörde. Oder sollte man die bisherigen Behörden etwa auch für die Vollziehung gegebener Normen für untauglich halten? In einem deutschen Lande, welches sich einer wahrhaft musterhaften Organisation erfreut, und in welchem namentlich für die öffentlichen Unterrichtsanstalten das Möglichste mit großem Kostenaufwande geschehen ist, hat man keine besondere Oberstudienbehörde, sondern Alles liegt in den Händen der Landesregierung und darin in den Händen eines Rathes, und alles geht gut, weil die sorgfältigste Organisation vorausgegangen ist, welche nur vollzogen zu werden braucht. Von dieser Seite wäre die Aufhebung einer vorhandenen Oberstudienbehörde, wie denn früher wirklich eine solche vorhanden war, leichter und sicherer zu motiviren, als deren Errichtung.

Wenn indessen gleichwohl auf einer besondern Oberstudienbehörde bestanden werden sollte, so könnte dies doch nur auf das gelehrte Unterrichtswesen beschränkt, nie aber auf das Volksschulwesen ausgedehnt werden. Die Gründe, welche Ihre Commission dabei leiten, sind in den obigen allgemeinen Principien über den Zusammenhang der Kirche und der Volksschule genügend hervorgehoben, und es bedarf daher hier nichts weiter, als des Zusages: je mehr das Volksschulwesen der Leitung der Kirche entgegen und aus seinem naturgemäßen Zusammenhange herausgerissen wird, desto weiter entfernt sich dasselbe von seiner ursprünglichen Bestimmung, und geräth in ein Feld, auf welchem es sich nur durch stets erneuertes und höchst beklagenswürdiges Ueberschreiten seiner natürlichen Gränzen behaupten kann. Der tiefere Kenner des modernen Volksschulwesens beklagt jetzt schon nichts mehr, als jene darin vorherrschende Verweltlichung, jene höchst unnützen und widersprechenden Lehrgegenstände, mit denen man Zeit und Kräfte verschwendet,

und jenes nur auf Ostentation hinauslaufende Spiel mit eitlem Tand. — Und jene Bildung zu einem Zustande des Rechts und der Freiheit Aller liegt allein nur in dem wahrhaft christlichen Geiste, der in die jugendlichen Seelen gepflanzt wird; denn nur ein sittlicher Mensch ist ein eigentlich freier, und nirgends ist ein vollkommener Rechtszustand des Menschen ausgesprochen und begründet, als im Christenthume.

Einem Gegenstande übrigens, welchen die Adresse der zweiten Kammer sub 3 berührt, muß Ihre Commission den vollen Beifall geben, nämlich der Anstellung von Districtschulinspektoren. Diese nämlich aus der Zahl der jüngern und pädagogisch durchgebildeten Geistlichen, oder selbst aus andern Ständen, gewählt, können ihre volle Zeit und Kraft dem Volksschulwesen widmen, während unsere Dekane mit zu vielen sonstigen Geschäften überhäuft sind, und zu große Bezirke haben. Auch haben sich die Districtschulinspektoren in andern Ländern als die Seele des ganzen Organismus bewährt, und Ihre Commission trägt mit voller Ueberzeugung darauf an: daß die Ortsgeistlichen, als Localinspektoren, diesen Districtinspektoren untergeordnet sind, und daß Letztere keine andere Behörde, in reinen pädagogischen Dingen, als die obersten Kirchenbehörden über sich haben, versteht sich von selbst.

## 4., 5., 6. und 7.

Was die fernern Anträge der zweiten Kammer betrifft, so kann Ihre Commission ebenfalls nur ihre volle Zustimmung aussprechen, in so weit das Vorhergegangene nicht Modificationen von selbst mit sich führt.

Die weiblichen Institute werden gleichfalls ein Gegenstand für die zusammen zu berufende Commission für das Volksschulwesen sein, und die Vollziehung der Bestimmungen wird den Districtschulinspektoren, unter welchen überhaupt alle niedern Unterrichtsanstalten stehen, anheim fallen.

Eine allgemeine Schullehrerwitwenkasse ist dringendes Be-

dürfniß, und gewiß würden die vorhandenen Fonds und Stiftungen und namentlich die für die Karl Friedrichs Stiftung eingegangenen Gelder als Capitalstock dazu verwendet werden können. Es dürfte also dieser letzte Gegenstand der hohen Regierung auf das Angelegentlichste zu empfehlen sein, welche übrigens bereits in das Budget für 1831 und 1832. 1000 fl. jährlich für eine katholische und 500 fl. für eine protestantische Wittwenkasse als Fundationsfond aufgenommen hat, wobei noch weiter bemerkt werden muß, daß die altbadischen Schulstellen bereits eine Wittwenkasse haben, und daß nur die evangelischen Schuldienste der niederrheinischen Provinz, so wie die vormals reformirten im Altbadischen diese Anstalt entbehren.

Die Bitte der zweiten Kammer endlich für das zweite Budgetjahr 1832. 30,000 fl. in das Budget als vorübergehende Unterstützung der Schulstellen (in der Weise jedoch, daß die niedrigst dotirten Stellen immer zuerst bedacht werden,) aufnehmen zu lassen, verdient nicht bloß die lebhafteste Unterstützung, sondern auch herzlichen Dank. Ihre Commission ist vollkommen damit einverstanden; auch ist dieser Gegenstand bereits hier mit allgemeiner Zustimmung verhandelt worden, indem der Staatsrath Fröhlich in seinem Berichte zeigte, daß von 540 evangelisch-protestantischen Schulstellen nicht eine über 900 fl. hinausgehe, nur eine einzige 300 fl. betrage, fünf zwischen 6—700 fl., sieben zwischen 5—600 fl., neun und siebenzig zwischen 3—400 fl., hundert neun und achtzig zwischen 2—300 fl., zweihundert zwei und dreißig zwischen 100 und 200 fl. stehen, und acht und fünfzig Stellen erst in der neuesten Zeit auf das Minimum von 105 fl. gebracht worden seien, und daß von fünfzehnhundert katholischen Schuldiensten noch sieben hundert und neunzig mehr und weniger unter dem angetragenen Minimum von 200 fl. stehen.